

Der 83 jährige Otto Stolz lässt es sich, trotz aller Bedenken seiner Familie, nicht nehmen, in seinem hohen Alter weiterhin Auto zu fahren. Allerdings beugte er sich insoweit dem Druck seiner Angehörigen, die erhebliche Zweifel an seiner Fahrtauglichkeit haben, dass er mit seinem ebenfalls in die Jahre gekommenen PKW lediglich zu dem nächstgelegenen Supermarkt im Ort fährt, um seine Lebensmittel einzukaufen. Eines Tages offenbarte er seiner Familie, dass er bei seiner heutigen Einkaufsfahrt nicht nur Brot, Obst und Gemüse, sondern auch ein neues Auto in dem Autohaus im Ort „gekauft“ habe. Seine Frau stellte bei Durchsicht der von ihm unterschriebenen Vereinbarung mit großem Entsetzen fest, dass er tatsächlich einen Leasingvertrag über einen luxuriösen und PS-starken Neuwagen mit einer festen Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen hatte.

Die Familie war sich darüber einig, dass Herr Stolz bei dem Geschäftsabschluss völlig von Sinnen gewesen sein muss. Seine Ehefrau fragte daraufhin einen Rechtsanwalt, ob es möglich sei, den Leasingvertrag „anzufechten“ und Herrn Stolz „zu entmündigen“, um zu vermeiden, dass er auch zukünftig rechtlich in der Lage ist, „sinnlose“ Geschäfte abzuschließen.

Der Anwalt führte aus, dass die Erklärung von Herrn Stolz, die zum Abschluss des Leasingvertrages führte, gemäß § 105 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig und der Vertrag daher unwirksam sein könnte, wenn er zu diesem Zeitpunkt geschäftsunfähig war. Nach der gesetzlichen Definition ist jemand geschäftsunfähig, der sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (vergleiche § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Diese krankhafte Störung muss dauerhafter und nicht lediglich vorübergehender Natur sein. Darüber hinaus muss diese Störung dazu führen, dass der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen unbeeinflusst von der Geistesstörung zu bilden und von vernünftigen Überlegungen abhängig zu machen. Gerade alterssenile Menschen, die beispielsweise unter einer Altersdemenz oder der Alzheimer-Krankheit leiden, fallen häufig unter die Personen, die geschäftsunfähig im Sinne des zitierten Gesetzes sind. Zu ihrem eigenen Schutz sind ihre Erklärungen, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sind, unwirksam, es sei denn es handelt sich hierbei um Geschäfte des täglichen Lebens, die mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden können und bei denen die wechselseitigen Leistungen erbracht wurden. Hierzu zählen unter anderem der Einkauf von Waren, wie zum Beispiel Lebensmittel, Kleidung etc., die im Geschäft sofort bezahlt werden.

Bei der Beurteilung, ob eine Person nicht mehr fähig ist, selbständig ihre eigenen Geschäfte zu tätigen, ist besondere Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Denn diese Entscheidung kann natürlich einen gravierenden und diskriminierenden Eingriff in die Selbstbestimmung des Betroffenen zur Folge haben. Leider kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass, insbesondere von Seiten potentieller Erben der vermeintlich alterssenilen Person, der Einwand der Geschäftsunfähigkeit missbraucht wird, um ihre Möglichkeiten einzudämmen, ihr Vermögen



auszugeben. Dies geschieht oftmals eher zum Schutz des zukünftigen Nachlasses und daher zum eigenen Vorteil als zum eigentlichen Wohl des Betroffenen.

Im dargestellten Fall spricht weder das hohe Alter alleine noch die Tatsache, dass der Abschluss des Vertrages unvernünftig oder gar sinnlos ist für die Geschäftsunfähigkeit von Herrn Stolz. Es ist bei dieser Beurteilung auch unerheblich, ob Herr Stolz in der Lage ist, den Inhalt und den rechtlichen Charakter des Leasingvertrages zu verstehen. Sollte das Autohaus auf die Einhaltung des Vertrages bestehen, ist es allein Sache desjenigen der sich auf die Unwirksamkeit des Vertrages beruft, zu beweisen, dass Herr Stolz tatsächlich im Zeitpunkt, in dem er seine Unterschrift geleistet hat, geschäftsunfähig war. Dies könnte durch die Vorlage eines stichhaltigen ärztlichen Attestes geschehen. Sollte es tatsächlich zu einem Prozess kommen, ist die Einholung eines umfangreichen ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand von Herrn Stolz wohl unumgänglich, um den Beweis zu führen, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses tatsächlich geschäftsunfähig war. Wird die Geschäftsunfähigkeit festgestellt, ist es hingegen in rechtlicher Hinsicht unerheblich, ob der Vertragspartner die krankhafte Störung von Herrn Stolz erkennen konnte oder nicht.

Eine „Entmündigung“ von Herrn Stolz durch einen entsprechenden staatlichen Akt, die zur Geschäftsunfähigkeit oder zur beschränkten Geschäftsfähigkeit des Betroffenen führt, ist nach Einführung des Betreuungsgesetzes im Jahre 1992 nicht mehr möglich. Zudem ist es auch weder der Ehefrau noch den Verwandten rechtlich möglich, die Vermögensangelegenheiten zu erledigen, da sie –entgegen einer weitläufigen Meinung-, keine gesetzlichen Vertreter von Herrn Stolz sind. Anders ist der Fall dann gelagert, wenn Herr Stolz eine sogenannte Altersvorsorgevollmacht erteilt hätte, die eine oder mehrere Angehörige berechtigt, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen. Diese Vorsorgevollmacht ist geeignet, die gerichtliche Anordnung einer Betreuung zu vermeiden. Allerdings setzt die wirksame Erteilung dieser Vollmacht ebenfalls voraus, dass Herr Stolz zu diesem Zeitpunkt noch geschäftsfähig ist.

